



Interview mit Oberbürgermeister Oliver Ehret

Neuer Klinik-Verbund stärkt uns alle

Die Bürgerinnen und Bürger von Singen können am 22. Juli über die Zukunft der Gesundheitsversorgung in Singen und im restlichen Landkreis entscheiden. Oberbürgermeister Oliver Ehret erklärt im Interview sein Nein beim Bürgerentscheid.

Herr Ehret, wie werden Sie beim Bürgerentscheid am 22. Juli abstimmen?

Ich werde Nein ankreuzen, denn nur so kann es den neuen Gesundheitsverbund im Kreis Konstanz geben. Wer mit Nein stimmt, bekräftigt den Gemeinderatsbeschluss vom 24. April. Damals hat sich eine klare 2/3-Mehrheit im Singener Gemeinderat für den neuen Gesundheitsverbund ausgesprochen.

Warum soll der neue Gesundheitsverbund kommen?

Es bietet sich die einmalige Möglichkeit, dass wir in der Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz eine starke und neue Einheit für die Zukunft bilden. Das Hegau-Bodensee Klinikum Singen mit den Häusern in Radolfzell, Engen und Stühlingen sowie die Kliniken in Konstanz schließen sich in diesem neuen Gesundheitsverbund zusammen. Damit sichern wir allen Menschen im Kreis Konstanz eine wohnortnahe kommunale Krankenversorgung.

Was wird sich für die Patientinnen und Patienten ändern?

Nichts. Wer krank ist, hat sein Krankenhaus vor Ort. So war es bisher und so wird es auch in Zukunft sein.

Zu den Menschen in Singen fährt weiterhin der Notarzt vom HBH-Klinikum Singen. Und wer ernsthaft krank ist, wird weiterhin in Singen behandelt.

Und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten tolle Arbeit. Vom Arzt über den Pfleger bis hin zur Krankenschwester können wir auf jeden Einzelnen stolz sein. Deshalb haben sie alle es auch verdient, dass wir ihnen von politischer Seite die Hand reichen und Danke sagen. Seit der mühsam abgewendeten Insolvenz von 2009 verzichteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre lang auf Geld, um die Sanierung des HBH-Verbunds zu unterstützen. Die teilweise leider nur noch emotional geführten Debatten der vergangenen Monate haben für große Unruhe gesorgt. Deshalb: Beenden wir die Zitterpartie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter indem wir am 22. Juli mit Nein stimmen. Im neuen Gesundheitsverbund erhalten alle HBH-Bediensteten eine fünfjährige Arbeitsplatzgarantie.

Gibt der HBH-Verbund zu viele Rechte ab an die neue Kreis-Holding?

Natürlich geben wir Rechte ab – aber auch Pflichten. Wichtig ist, dass jede Entscheidung der neuen Kreis-Holding vom Kreistag bestätigt werden muss. Und im Kreistag haben die Mitglieder die Mehrheit, die aus dem Hegau kommen und die Interessen des HBH-Verbunds verfolgen. Es wird auch in Zukunft keine Ent-

scheidungen gegen das wirtschaftlich starke Haus Singen geben. Sitz der neuen Gesellschaft ist in Singen – nicht in Konstanz.

Die Befürworter des Bürgerentscheids fordern Nachverhandlungen über die Verträge für den neuen Gesundheitsverbund?

Diese Nachverhandlungen wird es nicht geben. Der Kreistag, in dem auch Vertreter aus Singen sitzen, hat sich am 11. Juni einstimmig für den neuen Gesundheitsverbund ausgesprochen. Und der Kreistag hat klar gesagt: Den Gesundheitsverbund gibt es zu den jetzt beschlossenen Bedingungen – oder nicht. Deshalb: Wer am 22. Juli mit Ja stimmt, der ist gegen den neuen Gesundheitsverbund. Dieser wäre dann definitiv gescheitert.

Welche Folgen hätte dieses Scheitern?

Die Bürgerinnen und Bürger von Singen würden die Folgen unmittelbar spüren. Kommt der neue Gesundheitsverbund nicht, dann muss die Stadt Singen ab 2013 insgesamt 22 Millionen Euro Rücklagen für die Altersversorgung der HBH-Bediensteten ansparen. Das sind dann zehn Jahre lang jedes Jahr 2,2 Millionen Euro, die in Singen für wichtige Investitionen, wie für Schulen, Kindergärten und Straßen fehlen. Im Gesundheitsverbund würde die Altersversorgung auf die neue Klinik-Holding übergehen. Gleichzeitig würde die Belastung für die Stadt Singen um 40 Millionen Euro sinken.

»Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hegau-Bodensee-Klinikums Singen leisten ausgezeichnete Arbeit«, betont OB Oliver Ehret. »Vom Arzt über den Pfleger bis hin zur Krankenschwester können wir auf jeden Einzelnen stolz sein.«



JMS und Förderverein laden ein: Inselfest auf der Musikinsel

Die Jugendmusikschule der Stadt Singen und der Förderverein »Freunde der Jugendmusikschule Singen e.V.« laden zum 21. Inselfest auf der Musikinsel am Freitag, 6. Juli, ab 19.30 Uhr und am Samstag, 7. Juli, ab 11 Uhr herzlich ein.

• Am Freitag, 6. Juli, sorgt die be-

kannte Band »Sixty6« ab 19.30 Uhr auf der Musikinsel für Stimmung. • Am Samstag, 7. Juli, stehen von 11 bis 13 Uhr alle Türen offen und unter fachkundiger Anleitung der Lehrkräfte können Instrumente ausprobiert werden. Das Sekretariat steht in dieser Zeit für allgemeine Auskünfte zur Verfügung.

Musikalische Kostproben und Zuhören sind an diesem Tag rund um die Uhr angesagt.

Für das leibliche Wohl sorgen der Förderverein »Freunde der Jugendmusikschule Singen e.V.« und der Elternbeirat. Die Musikinsel ist über-

Sport-Treff

Sport-Treff am Freitag, 13. Juli, 19.30 Uhr, beim Kanu-Club Singen (Verenseinheim in Iznang), bei schönem Wetter um 18 Uhr: Canadier-Fahrt.

Kontakt: Roland Brecht, Telefon 07731/27061 (r_brecht@t-online.de).



Herzlichen Glückwunsch!

Altersjubilare

Mittwoch, 4. Juli: Hildegard Becker (95), Theresia Stadlbauer (94), Alfons Schiehle (90), Alfred Scheuch (87), Manfred Bernhard Robert Stille (86), Lieselotte Gerda Lorenz (85), Horst Wolfgang Erich Garbrecht (84), Francesco Errico (82), Rolf Hermann Nestlen (82), Leopoldine Peterer (80).

Donnerstag, 5. Juli: Marianne Eidner (90), Gerhard Karl Nikolai (88), Magdalena Albinger (83), Dietrich Robert Emil Beske (80).

Freitag, 6. Juli: Hildegard Anna Elisabeth Zientek (90), Anna Lindenmayer (86), Agnes Margrit Scheller (86), Ewald Franz Nowatius (83), He-

lene Christof (80). **Samstag, 7. Juli:** Paul Eberhard Heinrich (91), Inge Hilda Jenny Marie Courkamp (89), Maria Faltiska (89), Anna Lackner (82), Peter Tensfeldt (80).

Sonntag, 8. Juli: Hans Jakob Keller (84), Gertraud Lieselotte Apel (83), Franz Xaver

Binder (83), Franz Maier (83), Heinz Friedrich Ehrlicke (80), Rene Gustav Weber (80).

Montag, 9. Juli: Alma Abel (86), Lucie Anni Bieber (85), Anita Gripenrot (84), Johanna Eugenia Radke (82), Erwin Georg Behm (81).

Dienstag, 10. Juli: Frieda Blaak (93), Erich Otto Simon (92), Maria Mayer (85), Leo Paul Schulz (84), Barbara Schäfer (83), Luise Ida Schaff (81), Gracinda De Lurdes Pereira (80).

Ehejubilare

Goldene Hochzeit Freitag, 6. Juli: Mayer, Eugen und Leonore, geb. Weller. **Samstag, 7. Juli:** Altweg, Manfred und Erika Hildegard, geb. Mayer.

Wer nicht möchte, dass sein Geburts- oder Hochzeitstag veröffentlicht wird, sollte sich bitte spätestens 14 Tage vor dem Termin telefonisch beim BÜZ unter 85-600 oder 85-601 melden (8 bis 18 Uhr).



Öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Jugend, Soziales und Ordnung am Mittwoch, 11. Juli, 16 Uhr, im Rathaus, Hohgarten 2, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Vorberatung über den Bericht »Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder 2012« – Bestandshebung und Fortschreibung der Bedarfsplanung auf der Grundlage der Daten 1. März 2012
2. Vorberatung über die Änderung der Grundsätze der Stadt Singen über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen
3. Beschlussfassung über die Umsetzung des geplanten Ausbaupro-

gramms von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in drei städtischen Kindertagesstätten

4. Beschlussfassung über die Förderung der für den weiteren Betrieb der Kinderkrippe Villa Kunterbusch erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durch einen Zuschuss der Stadt Singen

5. Mitteilungen/Anträge

5.1 Tätigkeitsbericht/Sicherheitsatlas 2011/2012 der Singener Kriminalprävention

5.2 Kriminalitätsstatistik 2011

6. Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

E-Mail: ov-beuren.stadt@singen.de

Blauer Tonne

Dienstag, 10. Juli: Blaue Tonne.

St. Bartholomäuskirche

Samstag, 7. Juli, 18.30 Uhr: Vora-bendmesse.

Fraueingemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen Frauengemeinschaft und alle Frauen sind zur Frauenmesse am Samstag, 14. Juli, 8 Uhr, herzlich in die Pfarrkirche eingeladen; anschließend Frühstück im Pfarrhaus.



Bohlingen

Ortschaftsratsitzung

Mittwoch, 11. Juli, 18 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht Grund-/Hauptschule Bohlingen; 2. Baugesuch; 3. Bürgerfragestunde; 4. Verschiedenes (Tagesordnung: Anschlagtafel Rathaus und Info-kasten).

Öffentliche Sitzung

des Betriebsausschusses der Stadtwerke am Dienstag, 10. Juli, 16 Uhr, im Rathaus, Hohgarten 2, Sitzungssaal Hohentwiel, Zimmer 319

Tagesordnung:

1. Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss der Stadtwerke Singen zum 31. Dezember 2011
2. Beschlussfassung über die Neuaufnahme eines langfristigen Darlehens für die Stadtwerke über 4,500 Millionen Euro gemäß Wirtschaftsplan 2012
3. Beschlussfassung über die Einbindung des Wohngebietes Oberzellerhau in die Stadtbau Linie 10

4. Vergabe der Betonsanierung am RÜB Bahnhofstraße

5. Vergabe der Arbeiten zur Optischen Kanalinnspektion

6. Vergabe der Arbeiten zur Kanalerneuerung am Olgaberg

7. Offenlage

7.1 Übertragung der Ausgaberechte der Stadtwerke von 2011 nach 2012

8. Mitteilungen

8.1 Risikobericht der Stadtwerke Singen 2011

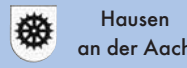
9. Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

12.30 Uhr; Beginn: 13 Uhr; Erwachsene und Jedermann: 14.30 Uhr. Der Turnverein freut sich auf eine rege Teilnahme.

Schautag der Schlepperfreunde

Die Schlepperfreunde laden am 1. Septemberwochenende zum Schautag an Müllers Scheune (Ortsausgang Richtung Beuren) ein. Am Samstagabend unterhält das Schwäbische Kabarett »I-Dipfele«, ein lästermauliges Doppelgespann aus Stuttgart. Karten ab August bei Elektro Riederer (und Abendkasse). Am Sonntag wird beim Wettmähen der oder die Sensesenmeister/innen ermittelt. Anmeldungen dafür nimmt man am Schautag entgegen.



Hausen an der Aach

Kartenführerscheine

Neu beantragte Kartenführerscheine werden vom Landratsamt ins Bürgerzentrum geschickt. Wer eine Abholnachricht erhalten hat, kann

beim BÜZ (Telefon 85599) die Zusendung des Führerscheins an die Verwaltungsstelle beauftragen, wo er dann abgeholt werden kann.

Kirchliches

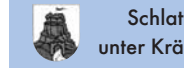
Sonntag, 8. Juli, 10.15 Uhr: Wortgottesfeier.

Feuerwehrprobe

Montag, 9. Juli, 19.30 Uhr: Probe der Aktiven am Gerätehaus.

Eltern-Kind-Treff

Der Eltern-Kind-Treff (Mutter-/Kind-Turnen) für Kinder bis zu drei Jahren findet mittwochs von 9.30 bis 11 Uhr in der Eichenhalle (bzw. bei schönem Wetter am Spielplatz bei der »Alten Halle«) statt.



Schlatt unter Krähen

Verwaltungsstelle

Wegen des städtischen Betriebsfestes ist die Verwaltungsstelle am Donnerstag, 5. Juli, nur bis 17 Uhr geöffnet.

Blaue Tonne

Mittwoch, 11. Juli: Blaue Tonne.

Gelbe-Sack-Rollen

Bei der Verwaltungsstelle gibt es Rollen mit Gelben Säcken.

St. Bartholomäuskirche

Sonntag, 8. Juli, 9 Uhr: Hl. Messe.



Überlingen am Ried

Ortschaftsratsratg öffentlich

Dienstag, 17. Juli, 19.30 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsratg im Rathaus.

Gelber Sack

Dienstag, 10. Juli: Gelber Sack.

Krabbelgottesdienst

Sonntag, 8. Juli, 10.15 Uhr: Krabbelgottesdienst für alle Kinder bis ca. sieben Jahren (2. Klasse) mit Eltern bzw. Großeltern im Bürgerhaus (ab 9.50 Uhr geöffnet).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Gbl. S.793) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 26.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Rat legt Ziele, Grundsätze, Leitlinien, Rahmenbedingungen und Strategien des kommunalpolitischen Handelns fest (strategische Aufgaben).
- (3) Er entscheidet über einzelne Maßnahmen nur, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, insbesondere wenn sie die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen, oder wenn er die Entscheidungskompetenz nicht auf abschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen kann.
- (4) Die anderen Entscheidungsträger (Ausschüsse, Oberbürgermeister im Bereich der delegierten Kompetenzen) haben bei ihren Entscheidungen die vom Rat beschlossenen Zielvorgaben und den von ihm festgelegten Handlungsrahmen zu beachten. Der Rat kann zu diesem Zweck Angelegenheiten an sich ziehen.
- (5) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Bildung der Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse werden gebildet aufgrund der Gemeindeordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 2a. der Betriebsausschuss der Stadtwerke
 - 2b. der Betriebsausschuss der Kultur und Tourismus Singen
 - 3a. der Ausschuss für Kultur und Sport
 - 3b. der Ausschuss für Schule
 4. der Ausschuss für Jugend, Soziales und Ordnung
 - 5a. der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen
 - 5b. der Umlegungsausschuss

- (2) Diesen Ausschüssen gehören an:
 - Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und
 1. beim Verwaltungs- und Finanzausschuss 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 2a. beim Betriebsausschuss der Stadtwerke 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 2b. beim Betriebsausschuss der Kultur und Tourismus Singen 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 3a. beim Ausschuss für Kultur und Sport 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 3b. beim Ausschuss für Schule 11 Mitglieder des Gemeinderates
 4. beim Ausschuss für Jugend, Soziales und Ordnung 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 5a. beim Ausschuss für Stadtplanung und Bauen 11 Mitglieder des Gemeinderates
 - 5b. beim Umlegungsausschuss 11 Mitglieder des Gemeinderates

- (3) Die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse
 - Ausschuss für Kultur und Sport sowie Ausschuss für Schule
 - Ausschuss für Stadtplanung und Bauen sowie Umlegungsausschuss sind jeweils identisch und werden in einem Wahlgang bestellt.

- (4) Gemäß Sonderbestimmungen der Gemeindeordnung können bei Bedarf der Gemeinderat Ausschüsse eingerichtet werden. Durch sondergesetzliche Regelung ist ein Gutachterausschuss eingerichtet.

- (5) Durch Gemeinderatsbeschluss können entsprechend der Gemeindeordnung widerruflich sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach § 2 Abs. 2 berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- (6) Des weiteren können die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 3 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderates. Den Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

- (2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch.

- (3) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch.

- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorbereitet werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates, sind sie dem Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.

- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines Ausschusses gehört.

- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

- (7) Entscheidungen über Personalangelegenheiten der Beamten und unbefristet Beschäftigten in Abrechnung zum Verwaltungs- und Finanzausschuss; Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, unbefristete Übertragung höherwertiger Tätigkeit und Entlassung der 1. Hierarchieebene (Fachbereichsleiter) sowie ab der Besoldungs-/Entgeltgruppe A14/EG 14, soweit kein Anspruch aus einem Tarifvertrag besteht, trifft der Gemeinderat.

- (8) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (u.a. außerplanmäßige Ausgaben) ab einer Wertgrenze der Gesamtmaßnahme von 30.000 EUR. Dies gilt analog für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 4 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete der Stabsstellen (soweit nicht anderweitig fachbereichsbezogen) und des Fachbereichs Zentrale Aufgaben/Finanzen/Betriebe:

- a) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b) Alle Bauangelegenheiten (Neubauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen ab 80.000 EUR, sofern nicht im Rahmen eines Baubeschlusses bereits gefasst. Mit dem Baubeschluss wird die Durchführung einzelner Bau- oder Sanierungsvorhaben mit einer mit dem Gesamtprojekt einzuhaltenen Kostenobergrenze genehmigt. Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vergaben innerhalb des Baubeschlusses sind dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen.

- c) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 30.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplan-

Hauptsatzung

der Stadt Singen (Hohentwiel)

mäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

- d.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.) - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr, - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR, und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- e.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,

- f.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- g.) Abschluss langfristiger Kreditgeschäfte und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,

- h.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,

- i.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- j.) Entscheidungen über Personalangelegenheiten der Beamten und unbefristet Beschäftigten; Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, unbefristete Übertragung höherwertiger Tätigkeit und Entlassung der 2. Hierarchieebene sowie in den Besoldungs-/Entgeltgruppen A 12/ A 13 bzw. EG 11 bis 13, soweit kein Anspruch aus einem Tarifvertrag besteht.

§ 5 Betriebsausschüsse

Der Geschäftskreis der Betriebsausschüsse umfasst im Rahmen dieser Satzung den Vollzug der Wirtschaftspläne der Stadtwerke sowie der Kultur und Tourismus Singen einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Die weiteren Aufgaben und die Wertgrenzen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Betriebsatzung.

§ 6 Ausschuss für Kultur und Sport sowie Ausschuss für Schule

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Sport sowie des Ausschusses für Schule umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete des Fachbereichs Kultur/Schule/Sport/Ortsteile:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- b.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 30.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

- c.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.) - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr, - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen

Rechten ab 80.000 EUR, und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- d.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,

- e.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- f.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,

- g.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

§ 7 Ausschuss für Jugend, Soziales und Ordnung

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Jugend, Soziales und Ordnung umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete des Fachbereichs Jugend/Soziales/Ordnung:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- b.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 30.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

- c.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.) - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr, - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR, und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- d.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,

- e.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- f.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,

- g.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

§ 8 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen sowie Umlegungsausschuss

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen sowie des Umlegungsausschusses umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete des Fachbereichs Bauen:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b.) Alle Bauangelegenheiten (Neu-

bauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen ab 80.000 EUR, sofern nicht im Rahmen eines Baubeschlusses bereits gefasst. Mit dem Baubeschluss wird die Durchführung einzelner Bau- oder Sanierungsvorhaben mit einer mit dem Gesamtprojekt einzuhaltenen Kostenobergrenze genehmigt. Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vergaben innerhalb des Baubeschlusses sind dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen.

- c.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 30.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

- d.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete, Pacht, dgl.) - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen - Nicht-Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten ab 200.000 EUR, - Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten ab 80.000 EUR, - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr, - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR, - und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- e.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,

- f.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- g.) Widersprüche gegen die Veranlagung zu den Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,

- h.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,

- i.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

- j.) Entscheidung über die Aufstellung eines Bauleitplanes nach § 2 BauGB,

- k.) Durchführung der Bodenordnungsmassnahmen nach den §§ 45 ff. BauGB,

- l.) Anhörung zu Vorhaben des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB,

- m.) Entscheidung über den Verzicht der planungsrechtlichen Möglichkeiten nach § 14, 15 BauGB - Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB, - Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, - Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

- Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

- Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

- n.) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- o.) Stellplätze - Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines Baugrundstückes nach § 37 LBO,

- Festlegung des Ablösebetrages, - Ablösung von Stellplätzen nach § 37 LBO, ab 5 Stellplätzen,

- p.) Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben von Privaten in anerkannten Sanierungsgebieten ab 80.000 EUR,

- q.) Verkehrswesen - alle baulichen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die den ruhenden und fließenden Verkehr beeinflussen, insbesondere der Vollzug des Generalverkehrsplanes ab 80.000 EUR, - die Ausweitung von Fußgängerzonen ab 80.000 EUR, - die Errichtung verkehrsberuhigter Zonen und geschwindigkeitsbeschränkter Zonen sowie sonstiger Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ab 80.000 EUR, - Schaffung von Sicherungsmaßnahmen für die einzelnen Verkehrsarten ab 80.000 EUR, - Beseitigung von Unfallschwerpunkten ab 80.000 EUR.

§ 9 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates unterstützt.

§ 10 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Außer den Geschäften der laufenden Verwaltung und der ihm durch Gesetz überwiesenen Aufgaben werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Stadt - Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter 80.000 EUR

- Bauangelegenheiten (Neubauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen unter 80.000 EUR sowie nach Maßgabe der §§ 4 b) S.3 und 8 b) S.3.

- Auftragserhöhungen unter 30.000 EUR bei bereits vom Ausschuss oder Gemeinderat beschlossenen Vergaben von Lieferungen und Leistungen

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben unter 30.000 EUR

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen unter 30.000 EUR sowie ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Hauptsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten, die über über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durch Mittel der allgemeinen Deckungsreserve gedeckt sind,

- b) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete, Pacht und dgl.) - Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 80.000 EUR,

- Nicht-Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 200.000 EUR,

- Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten unter 80.000 EUR, - Miet- und Pachtverträge unter 30.000 EUR pro Jahr,

- c) Personalangelegenheiten soweit nicht dem Gemeinderat oder dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zugewiesen, ausgenommen befristete Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der 1. und 2. Hierarchieebene,

- d) Verkauf von beweglichem Vermögen unter 30.000 EUR. Gleiches gilt bei Verträgen über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,

- e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen unter 10.000 EUR,

- f) Abhilfe bei Widersprüchen gegen die Veranlagung von Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen unter 6.000 EUR,

Fortsetzung auf Seite 4

Hauptsatzung...
Fortsetzung von Seite 4

- i) Stundung von Forderungen,
- j) Angelegenheiten nach dem BaUGB
 - Zulassung von Ausnahmen der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31,
 - Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
 - Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
 - Zulassung von Vorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
 - Ablösung von Stellplätzen gem. § 39 LBO unter 5 Stellplätzen,
 - Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben von Privaten in anerkannten Sanierungsgebieten unter 80.000 EUR,
- k) Verkehrswesen
 - alle baulichen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die den ruhenden und fließenden Verkehr beeinflussen, insbesondere der Vollzug des Generalverkehrsplanes unter 80.000 EUR,
 - die Ausweitung von Fußgänger-

- zonen unter 80.000 EUR,
 - die Errichtung verkehrsberuhigter Zonen und geschwindigkeitsbeschränkter Zonen sowie sonstiger Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung unter 80.000 EUR,
 - die Schaffung von Sicherheitsmaßnahmen für die einzelnen Verkehrsarten unter 80.000 EUR,
 - die Beseitigung von Unfall-schwerpunkten unter 80.000 EUR.
- (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf den Beigeordneten, die Fachbereichsleiter, Ortsvorsteher und sonstige Beamte und Angestellte zu übertragen.
- (3) Die Übertragung der Bewirtschaftung der Mittel gilt nach Maßgabe dieser Satzung nicht im Bereich der Stadtteile.
- § 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**
 - (1) Neben dem Oberbürgermeister wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
 - (2) Durch Gemeinderatsbeschluss werden vier ehrenamtliche Vertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- § 12 Benennung der Stadtteile**
 - (1) Das Stadtgebiet besteht, neben der Kernstadt Singen (Hohentwiel) aus folgenden, räumlich voneinander

- der getrennten Stadtteilen:
 - a) Beuren an der Aach
 - b) Böhligen
 - c) Friedlingen
 - d) Hausen an der Aach
 - e) Schlatt unter Krähen
 - f) Überlingen am Ried
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 richten sich jeweils nach den katastermäßigen Gemarkungsgrenzen.
- § 13 Unechte Teilortswahl**
 - (1) In der Stadt Singen (Hohentwiel) ist die unechte Teilortswahl eingeführt; sie wird zum Ablauf der Wahlperiode 2009-2014 aufgehoben. Bis dahin bilden die in dieser Satzung genannten Stadtteile sowie die Kernstadt weiterhin je einen Wohnbezirk nach § 27 GemO.
 - (2) Von den 32 Sitzen des Gemeinderates fallen auf die Vertreter
 - des Wohnbezirks Kernstadt Singen (Hohentwiel) 26 Sitze
 - des Wohnbezirks Beuren an der Aach 1 Sitz
 - des Wohnbezirks Böhligen 1 Sitz
 - des Wohnbezirks Friedlingen 1 Sitz
 - des Wohnbezirks Hausen an der Aach 1 Sitz
 - des Wohnbezirks Schlatt unter Krähen 1 Sitz
 - des Wohnbezirks Überlingen am

- Ried 1 Sitz
- § 14 Einrichtungen von Ortschaften**
 - (1) In den Stadtteilen wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus 8 bzw. im Stadtteil Böhligen aus 10 Mitgliedern besteht.
- § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**
 - (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
 - (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.
 - (3) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Singen (Hohentwiel) selbstständig anstelle des Gemeinderates bis zur Wertgrenze unter 150.000 Euro über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie ausschließlich den Ortsteil betreffen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst nach § 10 dieser Satzung zugewiesene Aufgaben handelt:
 - a) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - b) Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der bestehenden Richtlinien;
 - c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem im Zusammenhang bebauten Teil der Ortschaft;
 - d) Anlegung und Unterhaltung von

- Wirtschaftswegen, Grünflächen/anlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Kultureinrichtungen und Friedhöfen nach Maßgabe der planungs- oder sonstigen widmungsrechtlichen Vorgaben;
- e) Unterhaltung der örtlichen Verwaltungen, Kindergärten- und Schulgebäude;
- f) Regelung der Benutzungsverhältnisse der unter Buchstabe d) genannten kommunalen Einrichtungen vorbehaltlich anderweitigen Satzungsrechts.
- § 16 Ortsvorsteher**
 - (1) Ein Gemeindebeamter wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht bestellt, sofern ein bisheriger Ortsvorsteher nach Ablauf seiner jeweiligen Amtszeit nicht erneut in seinem Amt bestätigt oder kein Ortschaftsrat zum Ortsvorsteher gewählt wird.
 - (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates und bei der Leitung der jeweiligen örtlichen Verwaltung. Sie können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- § 17 Inkrafttreten**
 - Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung

der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 13. Dezember 2005 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Singen, 27.06.2012

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wer hat Ideen?

Bürgerforum: Mitreden und mitgestalten im Internet

Welche Ideen haben die Bürgerinnen und Bürger von Singen? Wo könnte die Stadtverwaltung Geld sparen? Wo dürfte die Stadt etwas besser machen? Im Bürgerforum auf der Internetseite der Stadt Singen können alle Bürgerinnen und Bürger ganz einfach mitreden und Vorschläge machen (http://www.in-singen.de/Buergerforum_539.html).

Wer schnell und einfach mitverfolgen will, was sich alles bewegt in der Stadt, kann bei Facebook auf „Gefällt mir“ drücken. Die Adresse lautet www.facebook.com/stadtsingen.

Karten für den „Färbe-Ballettabend“

Die Singener Ballettschule „Die Färbe“ wird 35 Jahre alt und feiert ihren Geburtstag vom 18. bis 22. Juli mit einem „Großen Ballettabend“ in der Basilika. Die Ballettveranstaltungen von Milly van Lit haben Kultstatus. Unter dem Titel „Eine Reise durch die Neue Welt“ laden die Schülerinnen und Schüler die Besucher diesmal auf einen Trip von Mittelamerika in die USA ein.

Karten im Vorverkauf gibt es in der „Färbe“ (Schlachthausstraße 24, Singen) jeweils am Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag von 16 bis 20 Uhr. Weitere Infos: 07731/64646 und 62663, Internet: www.diefaerbe.de.

Heute wieder VdK-Stammtisch

Der VdK-Stammtisch (OV Singen) findet am heutigen Mittwoch, 15 Uhr, in Radolfzell am Behindertenbad statt. Abfahrt: 14.30 Uhr an der Begegnungsstätte der Naturfreunde (Hadwigstraße 19, neben AOK).

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 07731/19292
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350

IMPRESSUM

Herausgeber
von **SINGEN KOMMUNAL**:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Axel Huber (verantwortlich)
Lilian Gramlich
Heidemarie-G. Klaas
Telefon 85-107, Telefax 85-103
E-Mail: presse.stadt@singen.de

WOCHENBLATT SINGEN

www.SINGEN.de
Veranstaltungskalender

Das Netzwerk bleibt

Frede Möhrle verabschiedet

Singen (swb). Im Garten der Singener Hardtschule wurden zum Sommerfest Frede Möhrle, langjährige Vorsitzende, sowie Ulrike Thole, Geschäftsführerin des Singener Vorschulvereins, verabschiedet und für ihre jahrelangen ehrenamtlichen Leistungen gebührend gewürdigt. Umrahmt von Tangoklängen des »Quarteto Rotterdam« zeigten die neue Vorsitzende des Vereins, Monika Leible-Karcher, Bürgermeister Bernd Häusler und Dietmar Johann, langjähriges Vorstandsmitglied im Verein, das Wirken beider Frauen für die Stadt Singen. Insbesondere im Bereich der Ganztageschule sei das Engagement der Stadt ohne das Tun des Vorschulvereins kaum möglich.

Monika Leible-Karcher bedankte sich im Namen des Vorschulvereins und aller MitarbeiterInnen für die jahrzehntelange, engagierte Arbeit der beiden Frauen. Durch ihr Engagement sei es den Kindern und deren Familien möglich geworden, in der Gesellschaft festen Fuß zu fassen. Dietmar Johann: »Das wirkungsvolle Eintreten für Menschen aus der Fremde, für Flüchtlinge und Asylfamilien hat in Singen Geschichte gemacht.« Es entstand ein »Netzwerk Frede Möhrle«, das erfolgreich und unbürokratisch Hürden beiseite räumte.

»Der Vorschulverein wird Frede Möhrles und Ulrike Tholes Ideen weitertragen; sie und ihre MitstreiterInnen haben ein Stück sozialen Frieden in Singen erreicht«, so Johann.

Frede Möhrle würdigte die vielen überzeugten MitarbeiterInnen und MitstreiterInnen im Vorschulverein. Ohne sie hätten sich keine Erfolge eingestellt. Die geistige Toleranz im Umgang miteinander, sei es um Vorgänge im Vorschulverein, im Dritten-Welt-Laden oder bei anderen Anlässen, war Grundlage für den gemeinsamen Einsatz für eine gute Sache. Beide seien weiterhin dem Verein verbunden und würden sich einbringen. Bürgermeister Bernd Häusler würdigte das Wirken beider Frauen für die Stadt Singen. Insbesondere im Bereich der Ganztageschule sei das Engagement der Stadt ohne das Tun des Vorschulvereins kaum möglich.



Bürgermeister Bernd Häusler, Frede Möhrle, Monika Leible-Karcher, Ulrike Thole, Dietmar Johann bei der Verabschiedungsfeier. swb-Bild: pr

Bohlinger Schlucht besser schützen

Singen (swb). Die CDU Gemeinderatsfraktion in Singen hat jetzt bei OB Oliver Ehret den Antrag gestellt, dass die Bohlinger Schlucht wie die Schrotzburg auf dem Schienerberg als Geotop unter Schutz gestellt wird. Die Lokalpolitiker erhoffen sich dadurch einen besseren Schutz dieser Landschaftsbereiche vor allem wegen der seit einigen Wochen aufgenommenen Windkraft-Diskussion. Laut der Windkartierungen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee könnte in diesem Bereich eine Windmenge auftreten, die die Errichtung eines Windkraftwerks lohnenswert machen könnte. Genaue Messungen stehen dazu aber noch aus. Zu den Auswirkungen für die Landschaft bestehen im Ortsteil Bohlingen jedoch größere Bedenken. »Die Bohlinger Schlucht (Gemarkung Singen-Böhligen, Schienerberg) sowie die Burgruine der Schrotzburg (Gemarkung Öhningen-Schienen/Schienerberg, Gemarkungsgrenze zu Böhligen) werden beim Landesamt für Geologie Baden-Württemberg im Geotop-Kataster (Nr. 25) geführt und als geotouristisches Highlight beschrieben«, argumentiert Marcus König, der den Antrag beim Singener OB einreichte. »Geotope bedürfen insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind, eines besonderen rechtlichen Schutzes«, so König weiter.



Die E-Jugend des TSV Überlingen ist Meister der Saison 2011/12 mit 42 Punkten und 93:17 Toren geworden. Im Bild: Trainer Jochen Gnädig, Betreuer Nico Mayer, Johannes Kulesar, Patrick Brutscher, Jonas Gnädig, Daniel Weiß, Julia Kahl, Elias Meier, Trainer Uwe Wiedenbach; Trainer Emin Tugrul, Etienne Häusler, Efe Tugrul, Moritz Kucharz, Felix Wagenbrenner, Felix Dietsche, Elias Siegel, Noah Mendes. Liegend davor: Lukas Handloser, Nico Bassler.

EDEKA MÜNCHOW MÄRKTE *echt gut!*
frisch • freundlich • sauber

Für unsere Edeka Märkte suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine

flexible Aushilfe (m/w)

für Kurier- und Liefertätigkeiten im Raum Singen und Umgebung. Erforderlich Führerschein Kl. B/BE (Anhänger). Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Münchow Märkte OHG, Hegaustr. 19a, 78224 Singen, Telefon: 0 77 31/ 79 05 0 oder per Mail: Andreas.Schulze@muenchow-singen.de